



Selbstbestimmt Leben - Gemeinsam Teilhabe ermöglichen



**Landesförderplan „Alter und Pflege“
des Landes Nordrhein-Westfalen**

NRW 2016 – 2017

gemäß § 19 APG NRW

Stand: 13.10.2016

	Inhalt
Vorbemerkung	3
Förderbereich 1 Gestaltung einer demographiefesten Infrastruktur - Zuhause leben - Quartiere altengerecht entwickeln..5	5
Ziel 1 Altengerechte Quartiersgestaltung fördern	5
Ziel 2 Gesellschaftliche Teilhabe im Alter ermöglichen – Engagementstrukturen stärken	6
Ziel 3 Betroffene zu Beteiligten machen - Partizipation aktiv ermöglichen	6
Ziel 4 Sozialer Ausgrenzung wirksam vorbeugen	7
Ziel 5 Selbstbestimmtes Wohnen und Leben -auch bei Pflegebedürftigkeit- ermöglichen	7
Ziel 6 Pflegende Angehörige und familiale Pflege stärken	8
Ziel 7 Inklusion leben	8
Ziel 8 Individualität und Diversität, Gender Mainstreaming - Bewusstsein für Vielfalt schaffen	9
Ziel 9 Angebotstransparenz herstellen – Kompetenzen fördern - Beratung stärken	9
Förderbereich 2 Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege	10
Ziel 10 Lösungsansätze bei kognitiven Einschränkungen	10
Ziel 11 Selbstbestimmungsrecht in der Pflege sichern – freiheitseinschränkende Maßnahmen und Gewalt vermeiden	10
Ziel 12 Versorgungsqualität transparent darstellen und absichern – unnötige Bürokratie vermeiden	11
Ziel 13 Unterstützungs- und Pflegebedarfe ganzheitlich erfassen – passgenaue Unterstützung anbieten	11
Ziel 14 Qualitätsentwicklung als Daueraufgabe – Pflege an neue Herausforderungen anpassen	12
Förderbereich 3 Forschung zum demographischen Wandel ausbauen: Strukturen, Erkenntnisgewinn und Wissenstransfer stärken	12
Ziel 15 Förderung von Strukturen der Forschung und Wissenschaft	13
Ziel 16 Erarbeitung neuer Handlungskonzepte und Praxistransfer	13
Ziel 17 Schaffung von Erkenntnisgrundlagen für eine zukunftsorientierte Alten- und Pflegepolitik	13
Ziel 18 Örtliche Planungsprozesse unterstützen	14
Ziel 19 Beteiligungskultur in der Wissenschaft	14
Ziel 20 Themenbezogene Nachwuchsförderung	14
Grundsätze der Förderung	14
Förderangebot 1: Förderung landesweiter Koordination und Unterstützung von lokalen Beratungs-, Engagement- und Selbsthilfestrukturen für ältere Menschen und Pflegende Angehörige	18
Förderangebot 2: Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW	20
Förderangebot 3: Förderung quartiersbezogener Konzeptentwicklung	22
Förderangebot 4: Innovative (Nah-)Versorgungsangebote entwickeln und erproben	24
Förderangebot 5: Förderung zielgruppen- und/oder quartiersbezogener Konzepte	26
Förderangebot 6: Schulung von ehrenamtlich Engagierten im Themenbereich Pflege und Alter	28
Förderangebot 7: Qualifizierung hauptamtlicher Beschäftigter zur Umsetzung einer altengerechten Quartiersentwicklung	30
Förderangebot 8:	32
Förderangebot 9: Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich der Gerontologie und Pflegewissenschaft	33
Förderangebot 10: Neue grundlegende Forschungsvorhaben zu den Themenbereichen Pflege und Alter in NRW	34
Förderangebot 11: Förderung der Partizipation in der Pflege- und Altersforschung	36
Förderangebot 12: Förderung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung	37
Förderangebot 13: Förderung der Pflegeselbsthilfe (§ 45 d Abs. 2 SGB XI)	39
Förderangebot 14: Stärkung der Netzwerk- und Informationsstrukturen zu Hilfeangeboten nach § 45b SGB XI – insbesondere für Menschen mit Demenz	42

Vorbemerkung

Gemäß § 19 Alten- und Pflegegesetz NRW erstellt das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) einen Landesförderplan, in dem die Fördermaßnahmen und –mittel für die Alten- und Pflegepolitik für die Dauer einer Legislaturperiode gebündelt und transparent aufgeführt sind.

Dabei sollen die Ziele und Aufgaben der Alten- und Pflegeförderung auf Landesebene beschrieben sowie Näheres zur Förderung ausgeführt werden. Mit diesem Alten- und Pflegeförderplan kommt das zuständige Ministerium dem gesetzlichen Auftrag nach.

Diesem Alten- und Pflegeförderplan liegt der Konsens zugrunde, dass die demographische Entwicklung erhebliche Anforderungen an die Gestaltung der sozialen Infrastruktur in unserem Land und insbesondere an die Quantität und Qualität der Angebote zur Versorgung und Unterstützung älterer und pflegebedürftiger Menschen stellt. Die größte Herausforderung an die Alten- und Pflegepolitik auf allen staatlichen Ebenen ist es, die Rahmenbedingungen für das Leben der immer größer werdenden Zahl der älteren Menschen so zu gestalten, dass in der nachberuflichen Phase bis zum Lebensende ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit einer hohen Versorgungssicherheit möglich ist. Dies bedeutet nicht nur die individuelle Lebenssituation in der Wohnung in den Blick zu nehmen. Genauso wichtig sind der Erhalt sozialer Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und die Vermeidung sozialer Ausgrenzung, insbesondere durch Armut im Alter. Dies gilt umso mehr, als die demographische Entwicklung auch erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Kassen und die Sozialversicherungssysteme hat. Es bedarf zukunftssicherer Lösungen, die in allen Bereichen von den Menschen her gedacht und gemeinsam mit ihnen gestaltet werden müssen. Zudem muss die konkrete Umsetzung einer auf die Zukunft ausgerichteten Alten- und Pflegepolitik im Schwerpunkt auf der lokalen Ebene erfolgen. Sie muss den direkten Lebenszusammenhang der älteren oder pflegebedürftigen Menschen kennen und ihr direktes Wohn- und Lebensumfeld bedarfsgerecht gestalten.

Der Landtag hat zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der erforderlichen Rahmenbedingungen am 02. Oktober 2014 das Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW) beschlossen.

Das Gesetz enthält verschiedene Instrumente, die im Zusammenwirken zur Gestaltung eines Lebensumfeldes beitragen sollen, in dem Menschen Versorgungssicherheit erfahren und selbstbestimmt leben können.

Wichtiger Baustein des Gesetzes ist die Schaffung und Implementierung eines Landesförderplanes für den Politikbereich Alter und Pflege.

Die Haushaltsmittel für den Landesförderplan sind aktuell im Einzelplan 15, Kapitel 15 044 Titel 686 10, 686 20 und der Titelgruppe 90 etatisiert. Sie können nach den Festlegungen des Landeshaushaltes in den Themenbereichen Alter und Pflege insbesondere verwendet werden für

- Institutionelle Förderungen,
- Projektförderungen,
- die Förderung und Gestaltung partizipativer Prozesse,
- die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen einschließlich der Entwicklung von Instrumenten der Wissens- und Erfahrungstransfers oder
- die Erarbeitung, Erprobung und Anwendung von Instrumenten insbesondere zur Ermittlung, Vorhaltung und Auswertung von Daten.

In den genannten Haushaltsstellen stehen Mittel von rd. 9,1 Mio. Euro zzgl. Verpflichtungsermächtigungen i.H. von rd. 7,25 Mio. Euro für die Folgejahre zur Verfügung (Stand: Landeshaushalt 2016). Sie sollen durch den Landesförderplan Pflege und Alter zielgerichtet für eine Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen in NRW eingesetzt werden. Zusätzlich wird ein Anteil von 1,4 Mio. Euro für themenbezogene Veranstaltungen, Forschungs- und Evaluationsaufträge, Konzepterstellung, Koordinationsaufträge, Informationsmaterialien etc. bereitgestellt, die vom MGEPA selbst zur Umsetzung der Zielsetzungen des Landesförderplans unmittelbar durchgeführt oder beauftragt werden, so dass für den Themenbereich insgesamt rd. 10,5 Mio. Euro zur Verfügung stehen ¹.

Der Landesförderplan beschreibt die Ziele der Alten- und Pflegepolitik in NRW in drei zentralen Förderbereichen und stellt im Anschluss daran konkrete Förderangebote dar.

¹ Die Aufteilung erfolgt aufgrund der im Landeshaushalt ab 2016 zwingend vorgesehenen Unterscheidung zwischen Ergebnis- und Transferbudget.

Im Rahmen dieser Förderangebote können Akteurinnen und Akteure der Alten- und Pflegepolitik NRW für ihre Arbeit, Projekte und Maßnahmen eine finanzielle Förderung nach den Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) erhalten. Im Rahmen der Förderangebote sind jeweils verschiedene Zielsetzungen des Landesförderplans besonders zu berücksichtigen.

Der Landesförderplan wurde unter Beteiligung vieler Akteurinnen und Akteure aus dem Handlungsfeld „Alter und Pflege“ erarbeitet und greift deren Anregungen auf. Dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtages NRW wurde am 9. Dezember 2015 gemäß § 19 Abs. 3 APG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Förderbereich 1

Gestaltung einer demographiefesten Infrastruktur - Zuhause leben - Quartiere altengerecht entwickeln

Vor allem im unmittelbaren Lebensumfeld älterer Menschen, in ihrem Quartier, Dorf oder „Sozialraum“ muss sich die erforderliche Anpassung der Infrastruktur an den demographischen Wandel vollziehen, wenn ein selbstbestimmtes Leben im Alter mit hoher Versorgungssicherheit gelingen soll. Hierzu sollen folgende Ziele erreicht werden:

Ziel 1

Altengerechte Quartiersgestaltung fördern

Ältere und hochaltrige Menschen wollen -wie alle Menschen- so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in ihrem gewohnten und selbst gewählten Lebensumfeld – dem Quartier – führen. Hier wollen sie aktiv die nachberufliche Phase gestalten und auch bei Unterstützungsbedarf oder einer späteren Pflegebedürftigkeit eine hohe Versorgungssicherheit erfahren. Hier wollen sie zuletzt auch in Würde und erforderlichenfalls optimal palliativ-medizinisch versorgt sterben.

Eine zentrale Aufgabe der Alten- und Pflegepolitik auf allen Verwaltungs- und Organisationsebenen des Landes ist daher die Gestaltung altengerechter Quartiere bzw. Sozialräume, in denen ortsnah Angebote der gemeinwesenorientierten Altenarbeit, der Wohn- und Pflegeberatung, der altengerechten Gesundheitsversorgung, der ambulanten und stationären Pflege, neuer Wohn- und Pflegeformen sowie sonstige Beratungs- und Dienstleistungsangebote, wie zum Beispiel niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote, barrierefrei und kultursensibel angeboten werden bzw. abrufbar sind. Auch Angebote der Hospizarbeit und Palliativversorgung müssen -ins Quartier integriert- vorhanden sein.

Die Schaffung von größtmöglicher Versorgungssicherheit und die Gewährleistung echter Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Versorgungsangeboten ist dabei eine wichtige Aufgabe.

Die Akteurinnen und Akteure vor Ort in den Kommunen sollen dabei unterstützt werden, die relevante Anpassung der sozialen Infrastruktur an den demographischen Wandel zu vollziehen und die erforderlichen Strukturen und Netzwerke aufzubauen bzw. zu initiieren.

Ziel 2

Gesellschaftliche Teilhabe im Alter ermöglichen – Engagementstrukturen stärken

Aktiver Teil der Gesellschaft zu sein, an ihren Veranstaltungen teilzunehmen, ihre Institutionen nutzen zu können und weder faktisch noch bewusst ausgeschlossen zu werden, ist wichtig für ein selbstbestimmtes Leben. Dabei umfasst Teilhabe sowohl eine aktive Mitgestaltung durch eigenes Engagement als auch eine eher passive Nutzung bestehender Angebote. Sie gewährleistet, dass die großen Ressourcen älterer Menschen an persönlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten für die Einzelne / den Einzelnen und ihre/seine individuelle Lebensqualität und zugleich für die Gesellschaft genutzt werden. Auch ist eine gelingende Teilhabe der beste Schutz vor dem Verlust sozialer Bezüge und einer sozialen Isolation älterer Menschen. Diese Bedeutung von Teilhabe für ältere Menschen ist ausdrücklich unabhängig von der Frage, ob sie Zuhause, in Einrichtungen oder in anderen Wohnformen leben. Teilhabe muss – gerade unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention - in jeder Lebenssituation und an jedem Lebensort ein unverzichtbares Recht von Menschen aller Generationen sein.

Gelingende Teilhabe älterer Menschen scheitert aber noch zu oft an zu geringer Wertschätzung gegenüber älteren Menschen, fehlendem oder mangelhaftem Wissen über Chancen und Instrumente der Teilhabeermöglichung sowie an baulichen und sonstigen Umweltbarrieren.

Ziel muss daher der Abbau dieser Barrieren und die Förderung von Strukturen sein, die das Engagement älterer Menschen und die Nutzung bestehender Angebote durch sie unterstützen.

Ziel 3

Betroffene zu Beteiligten machen - Partizipation aktiv ermöglichen

Die Gestaltung passgenauer Angebotsstrukturen und Lebenswelten setzt die aktive Einbeziehung der Menschen voraus, um deren Lebensumfeld und mögliche Unterstützungsbedarfe es geht. Hierzu sind der Einsatz von Beteiligungsinstrumenten und Schaffung von Gelegenheiten zur Partizipation in jedem Verfahrensstadium unerlässlich. Die Menschen, um die es geht, müssen Subjekte und nicht Objekte der Strukturentwicklung sein.

Um diese Rolle aktiv ausfüllen zu können, sollen ihnen Angebote zur Stärkung der Selbstkompetenz, zur Bildung, zur Informationsgewinnung und zum Austausch untereinander gemacht werden. Die Akteurinnen und Akteure der Alten- und Pflegepolitik sollen für die Bedeutung partizipativer Prozesse sensibilisiert und zur Umsetzung einer umfassenden Beteiligungskultur befähigt werden.

Ziel 4

Sozialer Ausgrenzung wirksam vorbeugen

Alle Menschen haben einen Anspruch darauf, an der Gesellschaft teilzuhaben, gleich ob sie allein leben oder in Familien oder Gruppen integriert sind, ob sie vermögend oder arm sind, gesund oder unterstützungsbedürftig. Die Veränderung der familiären Strukturen und die oft unzureichende finanzielle Absicherung im Alter –gerade bei Frauen– bergen aber für viele Menschen schon heute die Gefahr einer sozialen Vereinzelung und Ausgrenzung bis hin zur Wohnungslosigkeit im Alter. Es ist zu befürchten, dass sich diese Probleme in Zukunft noch verstärken. Ziel muss es sein, das gesellschaftliche System in Bezug auf soziale Vielfalt zu öffnen und das Miteinander von Menschen mit und ohne Pflege- oder Unterstützungsbedarf ungeachtet ihrer individuellen finanziellen Leistungskraft selbstverständlich zu machen.

Ziel 5

Selbstbestimmtes Wohnen und Leben -auch bei Pflegebedürftigkeit- ermöglichen

Im Sinne von Selbstbestimmung und Teilhabe in einer inklusiven Gesellschaft ist die Sicherung und Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Wohn- und Unterstützungsinfrastruktur für ältere Menschen, Menschen mit Pflegebedarf sowie deren Angehörige von besonderer Bedeutung. Ziel muss eine Angebotsstruktur sein, die älteren Menschen in jeder Lebensphase ein echtes Wahlrecht ermöglicht, wo, wie und mit wem sie leben möchten. Die Ermöglichung eines Lebens in der bisher vertrauten Umgebung ist hierfür zentrale Voraussetzung. Ausgehend vom Enquete-Bericht des nordrhein-westfälischen Landtags zur Zukunft der Pflege sind primäre Ziele die Selbständigkeit und Selbstbestimmung pflegebedürftiger Menschen soweit wie möglich zu unterstützen, die Pflegebereitschaft von Angehörigen zu stärken, Heimaufenthalte zu vermeiden, eine optimale hospizlich-palliative Versorgung zu sichern, die Infrastruktur für die pflegerischen und medizinischen Dienstleistungen tatsächlich am Bedarf der Betroffenen auszurichten und Alternativen zur Heimunterbringung aufzuzeigen.

Durch die Förderung soll die Entwicklung von einem Versorgungs- hin zu einem Unterstützungssystem erleichtert und beschleunigt werden.

Ziel 6

Pflegende Angehörige und familiale Pflege stärken

Gerade zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens auch bei Unterstützungsbedarf sind Pflegende Angehörige eine tragende Säule bei der alltäglichen Pflege und Begleitung. Es gilt daher durch eine gezielte Förderung entsprechende Strukturen zu schaffen, die nonformale Pflegeressourcen aktivieren und einbeziehen.

Um diese Ressource auch für die Zukunft zu erhalten, müssen die Pflegenden Angehörigen selbst in ihrer eigenständigen Rolle, mit ihren eigenen Bedürfnissen und hinsichtlich ihrer eigenen Lebensqualität viel mehr als heute in den Blick genommen werden. Nur so kann der heute oft festzustellenden Überforderung und sozialen Isolation der Angehörigen wirksam begegnet werden. Die Strukturen zur Unterstützung und Entlastung Pflegender Angehöriger, zur gesundheitlichen Prävention sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie (einschließlich der Angehörigenpflege) sollen deshalb ausgebaut und gestärkt werden.

Damit die von Pflegebedürftigen gewünschte Pflege und Betreuung durch Angehörige auch unter pflegerischen Gesichtspunkten eine möglichst optimale Versorgung sichert, sind den ehrenamtlich Pflegenden Angebote zu machen, um sich fachlich und emotional bestmöglich auf ihre Arbeit vorzubereiten und zu begleiten. Deshalb sollen Angebote der fachlichen Begleitung und des Austausches, einschließlich der hospizlich-palliativen Begleitung geschaffen werden.

Ziel 7

Inklusion leben

Auch immer mehr Menschen mit einer Behinderung profitieren heute vom medizinischen Fortschritt und verfügen wie andere über eine erheblich längere Lebenserwartung. Die etablierten Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderung sind aber auf die Gruppe der älteren Menschen in der nachberuflichen Phase oft noch nicht hinreichend ausgerichtet.

In der gesellschaftlichen Wahrnehmung ist diese Personengruppe mit ihren individuellen Potentialen und Bedarfen noch nicht in ausreichendem Maße „angekommen“. Daher gilt es, Inklusion und damit eine vollständige gesellschaftliche Teilhabe gerade für diese Zielgruppe durch eine Veränderung des gesellschaftlichen Bewusstseins aber auch durch ganz konkrete Unterstützungsangebote zu ermöglichen und damit die UN-Behindertenrechtskonvention gelebte Praxis werden zu lassen.

Dies ist - unabhängig vom Lebensort der Menschen (Zuhause, in Einrichtungen oder anderen Wohnformen) – umso mehr geboten, weil auch ältere Menschen mit einem gesundheitsbedingten Pflege- und Unterstützungsbedarf gesetzlich zur Zielgruppe der Maßnahmen und des Schutzes der UN-Behindertenrechtskonvention zählen.

Ziel 8

Individualität und Diversität, Gender Mainstreaming - Bewusstsein für Vielfalt schaffen

Die Analyse der Teilhabe- und Versorgungsstrukturen für ältere Menschen sowie der Angebote der Pflege und Betreuung hat gezeigt, dass sie den Bedürfnissen einer gleichzeitig solidarischen wie die Individualität respektierenden Gesellschaft nur bedingt entsprechen.

Dabei sind kulturelle und identitätsgebende Aspekte von besonderer Bedeutung für eine wirklich am Menschen und seinen individuellen Bedürfnissen orientierten Gestaltung der Teilhabe-, Betreuungs- und Versorgungsangebote. Zu den wesentlichsten Aspekten zählen insbesondere Migration, Religion, Gender und geschlechtliche Identität. Neben der Schaffung konkreter Angebote für unterschiedliche Zielgruppen besteht die Notwendigkeit gerade darin, eine grundsätzliche Veränderung in der Haltung in der Gesellschaft und den im Unterstützungssystem tätigen Personen zu befördern, die die Vielfalt als Bereicherung aller in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen versteht. Eine kultursensible Ausrichtung aller Angebote und Maßnahmen ist anzustreben.

Ziel 9

Angebotstransparenz herstellen – Kompetenzen fördern - Beratung stärken

Selbstbestimmt das eigene Leben gestalten zu können, erfordert neben dem Wissen um die verfügbaren Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten sowohl eine möglichst große Eigenkompetenz der älteren Menschen (z. B. in Fragen eines gesundheitsorientierten Lebens) als auch eine bestmögliche Unterstützung durch objektive, am individuellen Bedarf ausgerichtete Beratungsangebote. Anzustreben ist deshalb eine möglichst große und leicht zugängliche Angebotstransparenz vor Ort. Auch ein bedarfsgerechtes Angebot Lebenslagen bezogener Bildungsangebote ist von großer Bedeutung. Leistungsfähige, objektive Beratungsangebote müssen im ganzen Land gleichwertig vorgehalten werden und in ihrer Arbeit bestmöglich koordiniert sein.

Förderbereich 2

Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege

Pflegerische und vorpflegerische Unterstützung und Versorgung sind einem steten Wandel unterworfen. Die demographische Entwicklung mit ihren quantitativen Herausforderungen, die Zunahme von Hochaltrigkeit und Morbidität, die Herausforderung der Einbeziehung von Demenzkranken sowie die Wahrung der Rechte auf Selbstbestimmung und Teilhabe erfordern kontinuierliche Aktivitäten, um die Qualität der vorpflegerischen Angebote ebenso wie der stationären und ambulanten pflegerischen Angebote (einschließlich der Palliativpflege und Sterbebegleitung) zu sichern und auszubauen. Hierzu sollen mit diesem Landesförderplan folgende Ziele verfolgt werden:

Ziel 10

Lösungsansätze bei kognitiven Einschränkungen

Gerade die besonderen Anforderungen, die die Teilhabe, Betreuung und Unterstützung von Menschen mit einer kognitiv bedingt erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz (insbesondere Demenz) an die Gesellschaft, aber auch an die Familien, Angehörigen sowie professionelle und ehrenamtliche Versorgungsstrukturen stellen, erfordern angesichts der quantitativen Entwicklung dementieller Veränderungen umfassende und neue Antworten.

Dabei sind bei der Gestaltung der Angebote und Maßnahmen die Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention besonders zu beachten. In diesem Sinne sollen ein breiter gesellschaftlicher und fachlicher Dialog über nachhaltige Lösungsansätze unterstützt und die Entwicklung und Erprobung zukunftsfähiger Lösungsansätze gefördert werden. Dies schließt Angebote in Wohngemeinschaften ausdrücklich ein.

Ziel 11

Selbstbestimmungsrecht in der Pflege sichern – freiheitseinschränkende Maßnahmen und Gewalt vermeiden

Pflege soll den Menschen trotz bestehender Hilfe- und Unterstützungsbedarfe bestmöglich ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Diese Zielsetzung ist unvereinbar mit der Durchführung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen, die zudem gesundheitsgefährdende Wirkungen haben können. Auch jede Form von Gewalt, sei es gegen oder durch Pflegebedürftige, stellt eine individuelle Rechtsverletzung dar und gefährdet einen gelingenden Pflegeprozess.

Daher sollen Hilfeangebote für eine gewaltfreie, Autonomie stärkende Pflege und Maßnahmen zur Reduzierung der Anwendung freiheitseinschränkender Maßnahmen in der Pflege unterstützt werden.

Ziel 12

Versorgungsqualität transparent darstellen und absichern – unnötige Bürokratie vermeiden

Die Ausübung selbstbestimmter Entscheidungen im Zusammenhang mit Pflege setzt als Entscheidungsgrundlage transparente Informationen über die Qualität und Inhalte von Pflegeangeboten voraus. Die bisherigen Instrumente sind nicht oder nur bedingt geeignet, diese Transparenz zu schaffen. Sie bedürfen einer bundesrechtlichen Überarbeitung.

Daneben gilt es neue Wege zu finden, wie gerade durch interne Prozesse die Qualität von Pflege noch effektiver abgesichert werden kann. Ebenso bedarf es einer nachvollziehbaren Darstellung von Aushandlungsprozessen zu konkret umsetzbaren Pflegeleistungen im Alltag.

Bei der Sicherung von Qualität und Transparenz ist wesentlich darauf zu achten, dass die erforderliche Bürokratie auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt wird.

Bestehende Verfahrensabläufe sind daraufhin zu überprüfen, ob der bürokratische Aufwand nicht durch effektivere Verfahren ggf. reduziert werden kann. Um in den Bereichen Qualitätssicherung, Transparenz und Bürokratieeffizienz Fortschritte zu erzielen, sind immer wieder neue Entwicklungen, wie z.B. die Ausgestaltung eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereiche für Fachkräfte anzuregen und ihre Erprobung zu unterstützen.

Ziel 13

Unterstützungs- und Pflegebedarfe ganzheitlich erfassen – passgenaue Unterstützung anbieten

Durch die seit langem geforderte Einführung eines neuen, nicht alleine an somatische Unterstützungsbedarfe anknüpfenden Pflegebedürftigkeitsbegriffs muss es gelingen, die Unterstützungsbedarfe pflegebedürftiger Menschen ganzheitlich abzubilden. Dieser am Menschen orientierten Feststellung des Unterstützungsbedarfes muss dann eine entsprechende Gestaltung der Unterstützungsleistungen folgen.

Um den Erfolg der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs zu gewährleisten, sollen Überlegungen und Konzepte zur optimalen Nutzung des neuen Begutachtungs-Assessments und zur nachfolgenden passgenauen Gestaltung der Unterstützungsleistungen befördert werden.

Ziel 14

Qualitätsentwicklung als Daueraufgabe – Pflege an neue Herausforderungen anpassen

Die Entwicklung neuer Qualitätsmerkmale für pflegerische Prozesse und damit die laufende Anpassung der Pflege an den pflegewissenschaftlichen und medizinischen Fortschritt und den sozial-gesellschaftlichen Wandel hat in NRW eine lange Tradition. Nicht alle gemeinsam von Wissenschaft und Praxis erarbeiteten Konzepte konnten aber nachhaltig in der Pflegepraxis verankert werden.

Mit einem kritischen Blick auf die Nachhaltigkeit erarbeiteter Konzepte soll die Qualitätsentwicklung der Pflege in NRW fortgesetzt werden. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Sicherung der Qualität häuslicher Pflege zum Wohl von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Auf neue Herausforderungen und Erkenntnisse sind dabei Antworten der Pflegepraxis zu finden. Denn gerade in der Qualitätsentwicklung gilt: Stillstand ist Rückschritt.

Förderbereich 3

Forschung zum demographischen Wandel ausbauen: Strukturen, Erkenntnisgewinn und Wissenstransfer stärken

Für eine Weiterentwicklung passgenauer Angebote und die strategische Ausrichtung der Alten- und Pflegepolitik des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger orientiert, ist ein umfassendes Wissen über Phänomene, Bedarfslagen sowie Angebote im Zusammenhang von Alter und Pflegebedürftigkeit erforderlich. Dieses Wissen kann sowohl durch die Begleitung und Auswertung von Vorhandenem als auch durch Erforschung und Entwicklung von Neuem gewonnen werden.

Bereits seit einigen Jahren wird auf allen politischen Ebenen und in der Wissenschaft intensiv über den demographischen Wandel und seine Auswirkungen auf die Gesellschaft und die soziale Infrastruktur diskutiert. Bei der Umsetzung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in konkrete Maßnahmen vor Ort besteht jedoch dringend noch weiterer Handlungsbedarf. Neben einer weiteren Begleitung themenbezogener Forschungsprojekte muss es daher als Querschnittsaufgabe des gesamten Politikfeldes "Pflege und Alter" verstärkt um den Transfer der Erkenntnisse in konkrete Handlungsansätze bzw. Unterstützungs- und Präventionsangebote gehen.

Ziel 15

Förderung von Strukturen der Forschung und Wissenschaft

Die Erkenntnisgewinnung und der Praxistransfer setzen leistungsfähige Strukturen themenbezogener wissenschaftlicher Institutionen voraus. NRW verfügt zwar über eine ganze Reihe entsprechender Institutionen, die Themenbereiche Alter und Pflege sind aber in der (Fach-) Hochschullandschaft nach wie vor nicht in dem Maße zu finden, wie es ihre Bedeutung im demographischen Wandel erfordern würde (vgl. Ergebnisse der „Agenda Pflegeforschung“ der Robert-Bosch-Stiftung). Die Entwicklung entsprechender Strukturen soll durch eine Qualifizierung bestehender Institutionen und Impulse zur Erweiterung der wissenschaftlichen Angebote gefördert werden.

Ziel 16

Erarbeitung neuer Handlungskonzepte und Praxistransfer

Wissenschaft kann im demographischen Wandel kein Selbstzweck sein, sondern muss aus gewonnenen Erkenntnissen heraus Handlungsansätze für die Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse und zukünftiger Versorgungsstrukturen entwickeln. Die Erarbeitung zukunftsorientierter Handlungsansätze soll daher besonders gefördert werden. Dabei soll auf die Praxisnähe und die Verständlichkeit der Konzeptionen für die Akteurinnen und Akteure der Alten- und Pflegepolitik besonderer Wert gelegt werden, um eine Umsetzung nachhaltig abzusichern. Denn an vielen Stellen haben wir bereits heute weniger ein Erkenntnis-, als ein Umsetzungsproblem.

Ziel 17

Schaffung von Erkenntnisgrundlagen für eine zukunftsorientierte Alten- und Pflegepolitik

Eine nachhaltige Planung zukunftsorientierter und am Menschen orientierter Versorgungsstrukturen kann nur erfolgreich sein, wenn ihr eine umfassende Analyse der Lebenssituation und Lebenslagen der Menschen, der Sozialräume und der bereits bestehenden Infrastruktur zugrunde liegt. Die Gewinnung und Aufbereitung solcher Erkenntnisse soll deshalb zielgerichtet gefördert werden.

Ziel 18

Örtliche Planungsprozesse unterstützen

Passgenaue Versorgungsstrukturen können nur örtlich geplant und verantwortet werden. Hierzu benötigen die Verantwortlichen aber eine ausreichende Grundlage an themenbezogenen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Bereitstellung solcher Daten für die örtlichen Prozesse soll gefördert werden. Dabei sind die Bedarfe der lokal Verantwortlichen durch einen beteiligungsorientierten Prozess bestmöglich zu ermitteln und in die Ausgestaltung des Angebotes einzubeziehen.

Ziel 19

Beteiligungskultur in der Wissenschaft

Auch die Qualität wissenschaftlicher Erkenntnisse und Konzeptentwicklungen wird maßgeblich davon beeinflusst, wie gut die Einbeziehung der Zielgruppen wissenschaftlichen Tuns in die Forschungs- und Entwicklungsprozesse gelingt. Die aktive Beteiligung älterer Menschen an wissenschaftlichen Prozessen soll deshalb gefördert werden.

Ziel 20

Themenbezogene Nachwuchsförderung

Eine nachhaltige Absicherung leistungsfähiger wissenschaftlicher Strukturen im Themenbereich Pflege und Alter setzt ein rechtzeitiges Engagement zur Gewinnung wissenschaftlichen Nachwuchses voraus. Junge Menschen in einer wissenschaftlichen Ausbildung sollen daher gezielt für die Themenbereiche Alter und Pflege interessiert werden. Zudem soll Menschen mit einer Ausbildung im Berufsfeld Alter und Pflege ausbildungsbegleitend oder nach Abschluss der Berufsausbildung der Einstieg in eine wissenschaftliche Laufbahn erleichtert werden.

Grundsätze der Förderung

Zielpersonen

Durch den Landesförderplan geförderte Maßnahmen sollen älteren Personen sowie Personen mit oder mit absehbarer Pflegebedürftigkeit und Familien- und Sozialsystemen dieser Personen zugutekommen. Dabei ist nicht von Bedeutung, ob die Personen Anspruch auf Sozialleistungen haben bzw. solche in Anspruch nehmen.

Fördernehmerinnen und Fördernehmer

Förderungen können grundsätzlich allen juristischen und natürlichen Personen gewährt werden, soweit die Vorgaben zu einzelnen Förderangeboten keine Einschränkungen vorsehen. Eine Gemeinnützigkeit der Fördernehmerin/des Fördernehmers ist nicht zwingend erforderlich, allerdings muss das Ziel der geförderten Maßnahme/des geförderten Projektes gemeinwohlorientiert sein.

Maßnahmenstruktur

Die mit den Mitteln aus diesem Förderplan geförderten Projekte, Maßnahmen und Tätigkeiten müssen in Nordrhein-Westfalen stattfinden. Ausnahmen für deutlich untergeordnete Anteile sind zulässig.

Die Maßnahmen sollen in der Regel darauf angelegt sein, sofort und nachhaltig durch die finanzierten Tätigkeiten konkrete Veränderungen vor Ort zu bewirken. Dabei sollen möglichst mehrere der Zielsetzungen aus den drei Förderbereichen unterstützt werden. Modellprojekte sollen nur ausnahmsweise und nur dann gefördert werden, sofern die nachhaltige Umsetzbarkeit gewonnener Erkenntnisse zu erwarten ist.

Förderungen im Förderbereich 3 sind zur Gewinnung von Erkenntnisgrundlagen auch mit mittel- bis langfristiger Zielperspektive möglich.

Verfahren

1. Die rechtliche Umsetzung der Förderungen erfolgt auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
2. Es gilt der Grundsatz der Teilfinanzierung; eine Vollfinanzierung ist die Ausnahme und darf nur bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt. Im Regelfall der Anteilfinanzierung richtet sich die Höhe des Förderanteils nach dem jeweiligen Landesinteresse an der Durchführung der geförderten Maßnahme. Der Landesförderplan enthält insoweit zu den einzelnen Förderangeboten Vorgaben zur grundsätzlichen maximalen Förderhöhe, die das Landesinteresse an den jeweiligen Förderungen ausdrücken.

Soweit Antragsberechtigte ausschließlich Kommunen sind, wird deren Finanzverantwortung als öffentliche Träger durch eine ggf. geringere Förderhöhe berücksichtigt.

3. Die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Landesförderplan bedarf in jedem Fall eines Antrages nach § 44 LHO. Ein Maßnahmebeginn vor einer Bewilligung durch die zuständige Bewilligungsbehörde ist nur in Ausnahmefällen und mit vorhergehender Zustimmung des Ministeriums förderunschädlich.
4. Der Antrag muss sich auf eine Maßnahme/ein Projekt beziehen, für das in diesem Landesförderplan ein Förderangebot bereitgestellt wird. Die Rahmenbedingungen der jeweiligen Förderangebote sind Fördervoraussetzung bzw. begrenzen die Förderung.
5. Bewilligungen verschiedener Maßnahmen/Projekte zu einem Förderangebot sind zunächst maximal bis zur Höhe der für das Förderangebot durch diesen Landesförderplan vorgesehenen Gesamtsumme möglich.
6. Die erste Antragsfrist für das Jahr 2016 liegt sechs Wochen nach der Veröffentlichung und wird vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter mit der Veröffentlichung konkret benannt. Ab dem Jahr 2017 gilt als erste Antragsfrist der 15.11. des Vorjahres. Über die bis zu dieser ersten Antragsfrist zu einem Förderangebot jeweils eingegangenen Anträge wird in einem einheitlichen Verfahren entschieden. Über Anträge zu den Förderangeboten 1, 2 und 14 wird unabhängig von dieser Frist fortlaufend bei Antragseingang entschieden.
7. Sollten zu den einzelnen Förderangeboten bis zur ersten Antragsfrist Anträge eingegangen sein, deren Fördervolumen das vorgesehene Gesamtvolumen übersteigen würde, erfolgt eine Auswahl der zu bewilligenden Förderungen danach, welche Projekte / Maßnahmen zur Erreichung der in diesem Förderplan verfolgten Zielsetzungen am besten geeignet sind. Auch Gesichtspunkte der regionalen Verteilung von geförderten Angeboten können bei der Auswahl berücksichtigt werden. Bei einer erforderlichen Auswahl zwischen mehreren gleich geeigneten und förderwürdigen Projekten, sollen Projekte / Maßnahmen gemeinnütziger Fördernehmerinnen und -nehmer bevorzugt ausgewählt werden.
8. Über Anträge, die nach der Antragsfrist nach Ziffer 6 eingehen, wird in der Reihenfolge ihres Eingangs im Rahmen verfügbarer Mittel entschieden.

9. Soweit die für bestimmte Förderangebote vorgesehenen Mittel nicht bis zum 30. Juni des Förderjahres ausgeschöpft sind, können sie für die anderen Förderangebote genutzt werden. Nicht gebundene Mittel, die für das Förderangebot 1 vorgesehen sind, können seitens des Ministeriums auch „unterjährig“ jederzeit anderen Förderangeboten zugeordnet werden. Sie stehen dann nach ausdrücklicher Neuzuordnung zur Bewilligung von Anträgen zu anderen Förderangeboten zur Verfügung.
10. Für Aktivitäten, die zur Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Strukturfonds angemeldet werden, sind die für die Bewilligung ergänzend geltenden Landes- und EU-Vorschriften zu beachten.
11. Für Maßnahmen, für die Mittel der Pflegeversicherung nach §§ 45 c und d SGB XI in Anspruch genommen werden, gilt die Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO).
12. Der Landesförderplan begründet weder Ansprüche noch Leistungen.
13. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf soweit bei EU-Projekten oder im Einzelfall nicht ausdrücklich eine andere Stelle bestimmt ist.

Zu Einzelheiten zum Antragsverfahren (Formulare, Behördenzuständigkeiten, Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner) wird das Ministerium weitere Informationen veröffentlichen.

Förderangebot 1:

Förderung landesweiter Koordination und Unterstützung von lokalen Beratungs-, Engagement- und Selbsthilfestrukturen für ältere Menschen und Pflegende Angehörige

Beschreibung des Fördergegenstands / sachliche Förderkriterien

Gefördert werden die landesweite Unterstützung, Beratung, Vernetzung und Initiierung lokaler Institutionen, Angebote und Initiativen der Partizipation, Engagementförderung, Selbsthilfe und Beratung von älteren Menschen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen. Die Förderung soll Trägerinnen und Träger entsprechender landesweiter Angebote die Schaffung/Aufrechterhaltung einer entsprechenden Struktur ermöglichen, die landesweite Koordinationsaufgaben sicherstellt. Partizipative Aktivitäten mit den lokalen Akteurinnen und Akteuren oder deren konkrete Beratung, die durch die landesweiten Angebotsträger/-innen durchgeführt werden, sind von der Förderung mit umfasst. Dies schließt bei mitgliedschaftlich organisierten landesweiten Trägerinnen und Trägern auch die Durchführung von Mitgliederversammlungen, deren Vorbereitung und die sonstigen Aufgaben bei der Mitgliederbetreuung ein. Soweit eine örtliche Struktur noch nicht landesweit vorhanden ist, kann im Rahmen des landesweiten Angebotes ausnahmsweise auch eine unmittelbare Beratung/Unterstützung für ältere Menschen, Pflegebedürftige und pflegende Angehörige erfolgen. Im Rahmen der Förderung soll den Trägerinnen und Träger die Erreichung bestimmter fachpolitischer Ziele ermöglicht werden, die jeweils für einen Förderzeitraum vorab festgelegt werden. Zusätzliche Kosten für Publikationen und Veranstaltungen sind im Einzelfall gesondert förderfähig.

Unterstützte Ziele des Landesförderplans: 1-10, 18

Antragsberechtigte

Gemeinnützige Trägerinnen und Träger im Bereich Alter und Pflege. Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Verbände privater Anbieterinnen und Anbieter sind für Projekte antragsberechtigt, die über ihre eigentliche Aufgabe der Mitgliederbetreuung und -koordination und die verbandliche Interessenvertretung hinausgehen.

Angestrebte Kooperationen

Das Angebot soll darauf ausgerichtet sein, landesweit möglichst alle lokalen Akteurinnen/Akteure mit dem betreffenden Aufgabenspektrum/Themenprofil zu erreichen.

Die Einbindung in eine landesweite Gesamtstruktur in den relevanten Themenfeldern erfordert die Abstimmung und Kooperation der landesweiten Angebotsträger/-innen untereinander.

Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen

Die Trägerinnen / Träger müssen für den Förderzeitraum fachpolitische Zielsetzungen ihrer mit der Förderung unterstützten Arbeit festlegen; die Umsetzung ist in einem Wirksamkeitsdialog mit der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium darzulegen.

Die Angebote müssen Teil der landesweiten Unterstützungsstruktur für lokale Institutionen, Angebote und Initiativen im Themenbereich Pflege und Alter sein. Das Angebot ist insoweit mit dem Ministerium jährlich abzustimmen. Die Förderung erfordert die Zustimmung des Ministeriums. Soweit die Angebote einer Kofinanzierung durch Mittel der Pflegeversicherung nach §§ 45 c, 45 d Abs. 1 oder Abs. 2 zugänglich sind, ist diese anzustreben. Bei Kofinanzierungen aus Mitteln der Pflegeversicherung ist das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. herzustellen.

jährliches Mittelvolumen

Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 3,05 Mio. Euro zur Verfügung.

Finanzierungsart

Jahresbezogene Anteilfinanzierung für Personal- und Sachkosten, die angesichts des Landesinte-

resses an einer landesweiten Unterstützungsstruktur unter den Voraussetzungen des Landeshaushaltsrechts auf eine Vollfinanzierung erhöht werden kann.
Der angemessene Umfang des Projekts ist mit dem Ministerium vorab abzustimmen.

Aktuelle Förderungen sind insbesondere:

- *Förderung des Landessenorenvertretung (aktuell: 168.000 Euro)*
- *Förderung des Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbüros (aktuell 50.000 Euro)*
- *Förderung des ZWAR-Netzwerkes (aktuell 596.700 Euro)*
- *Förderung Koordination schwul-lesbische Seniorenarbeit (aktuell: 145.017 Euro)*
- *Förderung Landeskoordination Landesinitiative Demenz (aktuell: 137.750 Euro)*
- *Dialogzentrum Demenz (aktuell: 101.530 Euro)*
- *Förderung „Forum Seniorenarbeit“ (aktuell 182.630 Euro)*
- *Landesstelle pflegende Angehörige (aktuell 163.784 Euro)*
- *Landesbüros innovative Wohnformen.NRW (aktuell 150.000 Euro)*
-

Förderangebot 2:

Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW

Beschreibung des Fördergegenstands / sachliche Förderkriterien

Gefördert wird die altengerechte Entwicklung eines Quartiers je Kreis / kreisfreier Stadt. Grundlage für die Auswahl des Quartiers muss eine Analyse der Bevölkerungs- und Versorgungsstruktur sein, die eine Darstellung der bisher ungedeckten Bedarfe an Infrastrukturangeboten einschließt und die Notwendigkeit für die Schaffung eines demographiefesten Quartiers im Sinne des „Masterplans altengerechte Quartiere.NRW“ begründet. Die Zuwendungsempfänger/-innen benennen das Quartier, in dem der Entwicklungsprozess durchgeführt werden soll.

Zielsetzungen für den Entwicklungsprozess sind insbesondere:

- eine partizipative Sozialraumplanung,
- der Aufbau von Versorgungsnetzwerken,
- die Initiierung altengerechter Bau- und Wohnprojekte,
- der Aufbau und die Stärkung von Nachbarschaftshilfen und -initiativen,
- die Initiierung wohnungsnaher Entlastungs- und Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige,
- eine ganzheitliche Ausrichtung der sozialen wie pflegerischen Infrastruktur und die Schaffung zielgruppen-spezifischer Zugänge zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten,
- die Initiierung von Engagementmöglichkeiten sowie
- die Initiierung von teilhabeorientierten und gesundheitsfördernden Maßnahmen

Die Zuwendungsempfängerinnen und -Empfänger müssen bereit sein, an einer landesweiten Koordination der nach diesem Förderangebot geförderten Projekte teilzunehmen.

Die Projektdurchführung kann auf einen lokal bereits tätigen kommunalen oder freien Träger übertragen werden, wenn die Einbindung in die kommunalen Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse im Rahmen der Übertragungsvereinbarung sichergestellt ist und die Steuerungsmöglichkeit gewahrt bleibt.

Zur Umsetzung der Quartiersentwicklung muss für den Förderzeitraum eine Person beschäftigt werden, die über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Sozialraumgestaltung / Quartiersentwicklung verfügt. Die Person / Stelle muss ausdrücklich und ausschließlich diesem Projekt zugeordnet und mindestens nach Entgeltgruppe 10 vergütet sein.

Gefördert werden können Personal- und Sachausgaben, incl. der (Mit-)Finanzierung von teilhabeorientierten Maßnahmen und Veranstaltungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Unterstützte Ziele des Landesförderplans:	1-10
--	------

Antragsberechtigte

Kreise, kreisfreie Städte sowie kreisangehörige Städte und Gemeinden.

Diese können die Verantwortung für den Prozess auf einen gemeinnützigen Träger übertragen.

Die Kommune kann die Fördermittel in diesem Fall weiterleiten.

Angestrebte Kooperationen

Bei der Projektumsetzung sind die lokalen Akteurinnen und Akteure zu beteiligen. Insbesondere sind die Bürgerinnen und Bürger, die in dem ausgewählten Quartier leben, in den partizipativen Prozess der Quartiersentwicklung einzubinden.

Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen

Es kann jeweils nur ein Antrag pro kreisfreier Stadt oder Kreis bzw. für die Städteregion Aachen gestellt werden.

Kreisangehörige Städte und Gemeinden reichen den Antrag über die Kreisverwaltung ein. Diese entscheidet bei mehreren Interessentinnen / Interessenten, welcher Antrag zur Förderung der Bewilligungsbehörde zugeleitet wird. Die antragstellende Kommune hat bei ihrer Auswahlentscheidung die sachlichen Förderkriterien zu beachten und die o.a. Ziele des Landesförderplanes zu berücksichtigen.

Die Zuwendungsempfänger/innen müssen darlegen, wie die mit dem Projekt eingeleiteten Prozesse im Sinne der Nachhaltigkeit in die vorhandenen Quartiersstrukturen eingebettet und nach Ablauf des Förderzeitraums fortgeführt werden sollen.

jährliches Mittelvolumen

Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 2,12 Mio. Euro zur Verfügung.

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung in Höhe von jährlich 40.000 Euro (im Bezugsjahr 2015) für 36 Monate davon:

- 30.000 Euro für Vollzeitstelle mind. EG 10
- 4.500 Euro für Sachausgaben
- 5.500 Euro für teilhabeorientierte Maßnahmen und Veranstaltungen

Bei unterjährigem Projektbeginn erfolgt eine anteilige Berechnung. Der Förderzeitraum beträgt maximal 3 Jahre. Der Betrag erhöht sich für die Jahre ab 2016 um jährlich jeweils 1,5 % des Anteils für die Personalförderung.

(Weitere Erläuterungen unter www.aq-nrw.de)

Förderangebot 3:

Förderung quartiersbezogener Konzeptentwicklung

Beschreibung des Fördergegenstands / sachliche Förderkriterien

Gefördert wird die Entwicklung eines Konzeptes zur altengerechten Entwicklung eines bestimmten Quartiers oder eines städtischen Gesamtkonzeptes zur altengerechten Quartiersentwicklung.

Die Konzepte müssen auf trägerübergreifende Angebote und Tätigkeiten in der Kommune bezogen sein. Konzepte, die die (Weiter-)Entwicklung von quartiersbezogenen Angeboten nur eines einzelnen Trägers/einer einzelnen Trägerin zum Ziel haben, sind nicht förderfähig.

Die Konzepte müssen folgende Inhalte/Merkmale aufweisen:

- Konkreter Umsetzungsbezug der Konzeption
- Methodik oder Ergebnisse einer sozialraumbezogenen Bestandsaufnahme vorhandener Angebote und deren Vernetzung
- Strategien zur Einbindung der Menschen vor Ort in den Prozess der Bestandsaufnahme/Ist-Analyse und der nachfolgenden Projektentwicklung
- ganzheitliche Sicht auf die Situation des Quartiers bzw. der Gemeinde oder Stadt, dazu gehören u.a.: Gesundheit, wirtschaftliche/soziale Fragen, bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe, Vereinbarkeit von Beruf, Pflege und eigenem Lebensentwurf.
- Strategien zur Initiierung und dauerhafte Etablierung eines sozialraumbezogenen Gremiums, z.B. „Runder Tisch Quartier“, für die Konzeptumsetzung
- Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe und Versorgungsstruktur für ältere Menschen im Quartier, insbesondere in den Bereichen Pflege, haushaltsnahe Dienstleistungen und gelebtes Miteinander.

Gegenstand des Förderangebotes sind:

- die Unterstützung durch externe Beratung und Prozessbegleitung bei der Entwicklung eines altersgerechten städtischen Gesamtkonzeptes,
- die Umsetzung partizipativer Prozesse zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes.

Unterstützte Ziele des Landesförderplans: 1-10

Antragsberechtigte

Kommunen

Angestrebte Kooperationen

Die lokalen, im Sozialraum aktiven, altenpolitischen Akteurinnen und Akteure; insbesondere die lokal vertretenen Wohlfahrtsverbände, die Kirchen und größeren Religionsgemeinschaften sowie lokale Interessenvertretungen besonderer Zielgruppen, sind einzubinden.

Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen

Ausdrücklich erklärte Absicht, das erarbeitete Konzept nach der Förderphase in der Arbeit der Projektnehmerin umzusetzen.

jährliches Mittelvolumen

Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 100.000 Euro zur Verfügung.

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung von max. 75 % der anerkannten projektbezogenen Sachkosten (Veranstaltungskosten, Kosten Beteiligungsverfahren, externe Beauftragung etc.; keine allgemeinen Verwaltungskosten der Projektnehmerin / des Projektnehmers) bis zum einem maximalen Förderbetrag von

- 10.000 für einzelne Quartierskonzepte in Städten und Gemeinden
- 15.000 Euro für Gesamtkonzepte für Städte und Gemeinden.

Ausgaben für die Beauftragung Dritter sind förderfähig; Kosten für eigenes – auch befristet eingestelltes - Personal sind dagegen nicht förderfähig.

Mögliche Beispiele:

- *Externe Beauftragung der Erstellung eines Quartiersentwicklungs(teil)konzeptes durch Musterstadt*
- *Unterstützung eines partizipativen kommunalen Konzeptionsprozesses durch externe Teil-Dienstleistungen, Veranstaltungskosten etc.*

Förderangebot 4:

Innovative (Nah-)Versorgungsangebote entwickeln und erproben

Beschreibung des Fördergegenstands / sachliche Förderkriterien	
<p>Gefördert werden die Entwicklung und Erprobung von innovativen (Nah-)Versorgungsangeboten, die die Deckung des täglichen Bedarfs älterer Menschen sichern, besonders in Regionen, in denen andere Versorgungsstrukturen weggebrochen sind.</p> <p>Das Angebot muss die Erreichbarkeit oder Nutzbarkeit für ältere Menschen gegenüber den vor Ort (noch) vorhandenen Angeboten deutlich verbessern.</p> <p>Eine verbesserte Erreichbarkeit kann dabei sowohl über ortsgebundene wie auch mobile Versorgungsangebote sichergestellt werden. Eine Kombination möglichst vieler Versorgungsbedarfe und eine Verbindung mit Möglichkeiten der sozialen Interaktion sind anzustreben.</p> <p>Hinsichtlich der Nutzbarkeit sollen insbesondere eine stärkere Berücksichtigung der altersbedingten Nutzungsgewohnheiten/-möglichkeiten gerade auch bei körperlichen oder kognitiven Einschränkungen sichergestellt werden.</p> <p>Gefördert werden die Erarbeitung innovativer Konzepte sowie deren Erprobung. Zusätzliche Kosten für Publikationen und Veranstaltungen, die der nachhaltigen Verbreitung dienen sollen, sind im Einzelfall gesondert förderfähig.</p>	
Unterstützte Ziele des Landesförderplans:	1, 4, 5
Antragsberechtigte	
Natürliche und juristische Personen	
Angestrebte Kooperationen	
<p>Das Versorgungsangebot muss sich in die bestehenden Quartiersstrukturen einfügen und in Zusammenarbeit mit der Kommune entstehen.</p> <p>Um die Übertragbarkeit der in diesem Förderangebot entwickelten Versorgungskonzepte zu gewährleisten, sind die Umsetzungsschritte gemeinsam mit dem Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW zu beschreiben und für den internetgestützten Modulbaukasten auf www.aq-nrw.de zur Verfügung zu stellen.</p>	
Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen	
jährliches Mittelvolumen	
Für diesen Bereich stellt das Land jährlich 140.000 Euro zur Verfügung.	
Finanzierungsart	
<p>Für die Konzeptentwicklung: Anteilfinanzierung von max. 50 % der anerkannten projektbezogenen Sachkosten (Veranstaltungskosten, Kosten Beteiligungsverfahren, externe Beauftragung etc.; keine allgemeinen Verwaltungskosten der Projektnehmerin / des Projektnehmers) bis zum einem maximalen Förderbetrag von 15.000 Euro Kosten für die Beauftragung Dritter sind förderfähig; Kosten für eigenes – auch befristet eingestelltes - Personal sind nicht förderfähig. Die Förderquote kann bei gemeinnützigen Trägern, deren Konzept auf eine Umsetzung auf der Basis ehrenamtlichen Engagements ausgerichtet ist, auf bis zu 90 % erhöht werden.</p>	

Für die Erprobung:

Für gemeinnützige Antragstellerinnen / Antragsteller kann ein Investitionskostenzuschuss zu den Kosten der Erstausrüstung (Laden-/Büroausstattung etc.; keine „Waren“) von bis zu 30.000 Euro als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Daneben kann ein jährlicher Zuschuss zu den laufenden Kosten (Miete, Personal etc.) von 5000 Euro gewährt werden.

Für sonstige Antragstellerinnen und Antragsteller kann eine Förderung lediglich als Kofinanzierung für im Rahmen von EU-Förderprogrammen bewilligter Projekte erfolgen.

Mögliche Beispiele

- *Konzeptentwicklung für einen häuslichen Bringdienst*
- *Konzeptentwicklung für Fahrdienst zum Einzelhandel*
- *Konzeptentwicklung für multifunktionale Einzelhandels-Geschäfte im ländlichen Raum, z.B. Bäckerei & mehr*
- *Umsetzung multifunktionaler Einzelhandels-Geschäfte im ländlichen Raum durch „Umbauhilfe“, z.B. Bäckerei & mehr*

Förderangebot 5:

Förderung zielgruppen- und/oder quartiersbezogener sowie generationenübergreifender Konzepte

Beschreibung des Fördergegenstands / sachliche Förderkriterien

Gefördert werden Maßnahmen zur Entwicklung, Umsetzung und Verbreitung zielgruppenbezogener oder quartiersbezogener Konzepte für Kommunen und gemeinnützige Angebotsträgerinnen und -träger im Bereich Pflege und Alter sowie Maßnahmen zur Entwicklung und Verbreitung generationenübergreifender Konzepte.

Bei den Zielgruppen kann es sich entweder um die Gruppe der pflegenden Angehörigen oder Gruppen älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen handeln, die eine besondere gemeinsame Eigenschaft (Geschlecht, Religion, Herkunft, sexuelle Identität etc.) verbindet.

Quartiersbezogene Konzepte beziehen sich auf mögliche Beiträge zur Unterstützung quartiersbezogener Versorgungsstrukturen.

Generationenübergreifende Konzepte beziehen sich auf die Entwicklung von Angebots-, Versorgungs- und Begegnungsstrukturen, die sich bewusst an verschiedene Generationen richten und hierdurch die generationenübergreifende Nutzbarkeit soziale Investitionen, die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder verschiedener Generationen und den intergenerativen Dialog fördern.

Die Konzepte sollen möglichst auf die angebotsübergreifende Tätigkeit der Kommune, der Trägerin oder des Trägers bezogen sein.

Die Konzepte, deren Entwicklung gefördert werden soll, müssen alternativ oder kumulativ folgende Inhalte/Merkmale aufweisen:

- Strategien zur sozialraumbezogenen Bestandsaufnahme vorhandener (zielgruppenspezifischer) Angebote und deren Vernetzung
- Strategien zur sozialraumbezogenen Ermittlung der Integration/Nutzung der Zielgruppe im Hinblick auf allgemeine Angebote
- Einbindung der Zielgruppe bzw. Bevölkerung im Quartier in den Prozess der Bestandsaufnahme und der nachfolgenden Projektentwicklung
- ganzheitliche Sicht auf die Situation der Zielgruppe/des Quartiers, dazu gehören u.a.: Gesundheit, wirtschaftliche/soziale Fragen, bürgerschaftliches Engagement, Selbsthilfe, Vereinbarkeit Beruf, Pflege und Eigen-Lebensentwurf
- Mögliche Beiträge der Projektnehmerin/des Projektnehmers zur Verbesserung der Lebensqualität der Zielgruppe bzw. der quartiersorientierten Versorgungsstruktur
- Möglichkeiten zur Ausrichtung der Maßnahmen/Angebote der Projektnehmerin/des Projektnehmers auf die festgestellten Bedarfe der Zielgruppe/des Quartiers
- Betrachtung der Zusammenhänge zwischen den für die Zielgruppe/im Quartier eingesetzten Ressourcen und einer Vermeidung späterer Folgekosten bei unterbliebenem präventivem Ressourceneinsatz (§ 4 Abs. 2 Satz, § 17 Abs. 1 Satz 3 APG NRW).
- Strategien zu generationenübergreifenden Angebotsausrichtung- und -nutzung bzw. zur Schaffung von generationenübergreifenden Dialog- und/oder Unterstützungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der Verbreitung zielgruppenorientierter, quartiersorientierter oder generationenübergreifender (Versorgungs-)Konzepte können die Durchführung von Fachveranstaltungen, die Erstellung von Publikationen und andere geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Weiter-

entwicklung und des Transfers der (Versorgungs-)Konzepte gefördert werden.
Soweit die für das Förderangebot verfügbaren Mittel nicht für die Förderung von Konzeptentwicklungen und die Unterstützung zur Weiterentwicklung und zum Transfer (s.o.) gebunden sind, kann auch eine Impulsförderung zur Unterstützung der Konzeptumsetzung gewährt werden.

Unterstützte Ziele des Landesförderplans: 1, 6, 4, 8, 10

Antragsberechtigte

Kommunen; gemeinnützige Träger mit Angeboten für ältere Menschen, Pflegebedürftige und / oder Pflegende Angehörige

Angestrebte Kooperationen

Interessenvertretungen der betreffenden Zielgruppe sind einzubinden.
Das Handlungskonzept muss zudem einen Sozialraumbezug aufweisen und daher auf eine Kooperation mit anderen Akteurinnen/Akteuren im Sozialraum ausgerichtet sein.
Bei überregionalen Projektträgerinnen/Projektträgern sollen örtliche Untergliederungen zu einer solchen sozialraumorientierten Zielgruppenarbeit befähigt werden.

Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen

Ausdrücklich erklärte Absicht, das erarbeitete Konzept nach der Förderphase in der Arbeit der Projektnehmerin/des Projektnehmers umzusetzen.
Bei einer erforderlichen Auswahl zwischen mehreren Anträgen ist die Größe des Wirkungsbereichs der Konzeption ein Auswahlkriterium.

jährliches Mittelvolumen

Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 190.000 Euro zur Verfügung.

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung von bis zu 80 % der anerkannten projektbezogenen Sachkosten (Veranstaltungskosten, Kosten des Beteiligungsverfahrens, externe Beauftragung etc.; keine allgemeinen Verwaltungskosten der Projektnehmerin / des Projektnehmers). Bei der Förderung einer Konzeptentwicklung beträgt der maximale Förderbetrag 15.000 Euro.
Soweit eine Impulsförderung zur Umsetzung der Konzepte gefördert wird, beträgt der Förderhöchstbetrag ebenfalls 15.000 Euro (Anteilfinanzierung auch hier max. 80 %). Die Impulsförderung kann sämtliche Maßnahmen, Materialkosten, Kosten für Partizipation und Öffentlichkeitsarbeit etc. umfassen, die zum Beginn der Konzeptumsetzung anfallen.
Kosten für die Beauftragung Dritter sind förderfähig; Kosten für eigenes – auch befristet eingestelltes - Personal sind nicht förderfähig.

Mögliche Beispiele

- *Konzeption einer Kommune zur Schaffung einer Unterstützungsstruktur für Pflegende Angehörige i. S. d. § 17 APG*
- *Konzeption eines regionalen Wohlfahrtsverbandes „Wie erreichen wir mit unseren Angeboten Menschen mit türkischer Herkunft?“*
- *Kommunales Konzept „Kultursensible/Gendergerechte Pflege in Musterstadt“*
- *Beitrag eines Wohlfahrtsverbandes für ein Quartierskonzept*
- *Fachveranstaltung „quartiersbezogene Versorgung durch...“*
- *Konzeptentwicklung Begegnungszentrum Jung und Alt, Nachbarschaftsprogramm „Jung für Alt“*

Förderangebot 6:

Schulung von ehrenamtlich Engagierten im Themenbereich Pflege und Alter

Beschreibung des Fördergegenstands /sachliche Förderkriterien	
<p>Gefördert werden Schulungen und Qualifizierungsangebote, die ehrenamtlich engagierten Menschen in NRW im Bereich Pflege und Alter die für ihre jeweilige ehrenamtliche und unentgeltlich angebotene Tätigkeit erforderlichen oder dienlichen Kenntnisse, Erfahrungen oder Fertigkeiten vermitteln.</p> <p>Die Schulungen können in Form von Präsenzveranstaltungen oder als Fernstudien durchgeführt werden.</p> <p>Eine nachfolgende begleitende Bedarfs-Beratung der Geschulten kann Gegenstand des Förderantrages sein.</p>	
Unterstützte Ziele des Landesförderplans:	1-10
Antragsberechtigte(r)	
<p>Gemeinnützige Trägerinnen und Träger von Angeboten der Altenhilfe und Seniorenarbeit, gemeinnützige Bildungsträger, Volkshochschulen, Kommunen, Selbsthilfeverbände. Privat-gewerbliche Trägerinnen und Träger können eine Förderung nur erhalten, wenn die von den ehrenamtlich Engagierten erbrachten Tätigkeiten klar von den entgeltlichen Dienstleistungen abgrenzbar sind.</p>	
Angestrebte Kooperationen	
<p>Die Angebote sollen weitest möglich trägerübergreifend konzipiert bzw. auch für ehrenamtlich Engagierte anderer Trägerinnen und Träger geöffnet werden</p>	
Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen	
<p>Die Angebote, in deren Rahmen sich die ehrenamtlich Engagierten einbringen wollen/sollen, müssen für Dritte unentgeltlich sein.</p> <p>Mindestpersonenzahl je Schulungsmaßnahme (außer Schulung der Mitglieder von Mitwirkungsgremien nach dem Wohn- und Teilhabegesetz): 15</p> <p>Je Antragssteller-/in ist nur ein Antrag je Kalenderjahr zulässig. Dieser kann aber mehrere Schulungsveranstaltungen umfassen. Eine Beschränkung der Bewilligung auf bestimmte Schulungsveranstaltungen im Bewilligungsbescheid ist möglich.</p> <p>Mit dem Antrag ist eine Lehrgangskonzeption vorzulegen, aus der sich die Eignung der Schulung für die von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ausgeführten ehrenamtlichen Tätigkeiten ergeben muss.</p>	
jährliches Mittelvolumen	
<p>Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 105.000 Euro zur Verfügung. Davon sind zunächst 32.500 Euro für die Schulung von Mitgliedern von Mitwirkungsgremien nach dem Wohn- und Teilhabegesetz zu verwenden.</p>	
Finanzierungsart	
<p>Anteilfinanzierung bis zu 50% der Gesamtkosten der geförderten Schulungen/Qualifizierungsangebote mit einer Dauer bis zu 3 Tagen (Personal-/Sachkosten; Übernachtungskosten und Verpflegung). Der Rest ist über Teilnahmebeiträge oder die Angebotsträgerin / den Angebotsträger aufzubringen.</p> <p>Schulungsmaßnahmen/Qualifizierungsangebote, die konzeptionell auf mehr als drei Tage angelegt sind, können – vorbehaltlich einer weitergehenden Ausnahmeentscheidung der zuständigen Behörde - bis zum Höchstförderbetrag für drei Tage gefördert werden.</p>	

Die Höchstförderung je Schulungstag beträgt:

- bei eintägigen Schulungen von Mitgliedern von Mitwirkungsgremien nach dem Wohn- und Teilhabegesetz²: 65 Euro pro Teilnehmerin / Teilnehmer
- bei mehrtägigen Schulungen von Mitgliedern von Mitwirkungsgremien nach dem Wohn- und Teilhabegesetz: 95 Euro pro Teilnehmerin / Teilnehmer
- bei sonstigen eintägigen Schulungen: 700 Euro
- bei sonstigen mehrtägigen Schulungen: 900 Euro

Enthält das Konzept auch ein nachfolgendes Beratungsangebot, kann der Förderbetrag um 10 Euro je Teilnehmerin / Teilnehmer erhöht werden.

Über konzeptbedingte Ausnahmen bzgl. Gruppengröße/Höchstförderbetrag entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Mögliche Beispiele

- *Schulungen von Mitgliedern von Mitwirkungsgremien nach dem Wohn- und Teilhabegesetz bzgl. Mitwirkungsrechten nach dem WTG*
- *Schulung von Ehrenamtlern/-innen, die in der nachberuflichen Phase in der Seniorenarbeit/Jugendarbeit etc. aktiv werden wollen (Bsp. "Erfahrungswissen für Initiativen")*
- *Schulung von ehrenamtlichen „Quartierskümmerern“*

Hinweis: Schulungen von ehrenamtlichen Personen, die im Rahmen von Angeboten nach §§ 45 a-c SGB XI tätig werden, sind von der Förderung ausgeschlossen, soweit die Angebote, in denen die Personen tätig werden, entgeltlich sind. In diesem Fall sind die Schulungskosten über die Entgelte zu finanzieren.

² Höherer Höchstfördersatz, weil die Lehrganggruppen kleiner sein sollten

Förderangebot 7:

Qualifizierung hauptamtlicher Beschäftigter zur Umsetzung einer altengerechten Quartiersentwicklung

Beschreibung des Fördergegenstands / sachliche Förderkriterien	
<p>Gefördert wird eine Qualifizierung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Umsetzung einer altengerechten Quartiersentwicklung verantwortlich mitwirken. Die Qualifizierung kann sowohl eine grundständige Qualifizierung als auch die Weiterbildung von Quartiersentwicklerinnen und Quartiersentwicklern beinhalten.</p> <p>Die Qualifizierungen müssen sich an den im Masterplan altengerechte Quartiere.NRW definierten vier Handlungsfeldern</p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinschaft erleben• Sich versorgen• Wohnen• Sich einbringen <p>orientieren.</p> <p>Im Rahmen der Qualifizierungen sollten besondere Zielgruppen (bspw. Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung, Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität) berücksichtigt werden und vor allem Kenntnisse zur Förderung von Teilhabestrukturen und Methoden zur altengerechten Quartiersentwicklung vermittelt werden.</p> <p>Die Schulungen sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei den Grundschulungen als Präsenzveranstaltungen mit mindestens 5 Tagen und je 8 Unterrichtsstunden (Eine Unterrichtsstunde entspricht 45 min) und Selbstlernphasen von weiteren rund 40 Unterrichtsstunden und2. bei den Fortbildungen als Präsenzveranstaltungen mit 1 Tag und 8 Unterrichtsstunden sowie ergänzenden E-Learning – Angeboten durchzuführen. <p>Nach erfolgreichem Besuch der Qualifizierung ist eine Teilnahmebescheinigung auszustellen. Eine Online-Begleitung sollte auch nach Kursende angeboten werden.</p> <p>Ausnahmsweise kann auch eine Qualifizierung für ehrenamtlich tätige Personen gefördert werden, wenn diese von einer Kommune ausdrücklich im Rahmen der altengerechten Quartiersentwicklung verantwortlich mitwirkend eingesetzt werden.</p> <p>Bei nachgewiesenem Bedarf kann darüber hinaus die Konzeptionierung eines Qualifizierungsangebots gefördert werden, wenn für eine spezielle Zielgruppe bisher allgemein keine geeigneten Qualifizierungsmodule vorliegen.</p>	
Unterstützte Ziele des Landesförderplans:	1-9
Antragsberechtigte	
Trägerinnen und Träger von Angeboten der Altenhilfe und Seniorenarbeit, gemeinnützige Bildungsträger, Volkshochschulen, Kommunen	
Angestrebte Kooperationen	
<p>Die Angebote sollten trägerübergreifend konzipiert und offen sein.</p> <p>Bei einer Konzeptionierung ist auf vorhandene Erkenntnisse aus entsprechenden Modellprojekten zurückgreifen.</p> <p>Die Qualifizierungsmaßnahmen sind mit dem Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW im Vorfeld abzustimmen.</p>	
Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen	
<ul style="list-style-type: none">• Mindestpersonenzahl je Schulungsmaßnahme: 10; Höchstpersonenzahl: 15• Je Antragstellerin / Antragsteller ist nur ein Antrag je Kalenderjahr zulässig. Dieser kann aber bis zu vier Schulungsveranstaltungen umfassen. Eine Beschränkung der Bewilligung auf bestimmte Schulungsveranstaltungen im Bewilligungsbescheid ist möglich.	
jährliches Mittelvolumen	
Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 110.000 Euro zur Verfügung.	

Finanzierungsart

Je Teilnehmerin oder Teilnehmer wird eine

1. absolvierte Grundschulung mit einem Festbetrag von 400 Euro unterstützt
2. Fortbildung mit einem Festbetrag von max. 60 Euro unterstützt.
3. Zusätzlich werden bei nachgewiesenen Ausgaben für Lehr- und Lernmittel, die bei den teilnehmenden Personen verbleiben (z.B. Arbeitsmappen, Infoordner, CD, etc.) 50% der Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro je Person und Fortbildung oder 50 Euro je Person und Grundschulung bezuschusst.

Bei der Konzipierung eines Qualifizierungsangebotes ist eine Anteilfinanzierung mit bis zu 80 % der im Einzelfall anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben möglich.

mögliche Beispiele

- *Qualifizierung und Begleitung von Quartiersentwicklerinnen / -entwicklern weitergehende Begleitung durch die Online Plattform*
- *Konzipierung von Fortbildungen für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter*

Förderangebot 8:
(Derzeit nicht belegt)

Förderangebot 9:

Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich der Gerontologie und Pflegewissenschaft

Beschreibung des Fördergegenstands / sachliche Förderkriterien	
Gefördert werden Einrichtung und Arbeit von wissenschaftlichen Instituten, die die Arbeit der Akteurinnen und Akteure in NRW im Themenbereich Pflege und Altersforschung unterstützen, landespolitische Initiativen wissenschaftlich begleiten und aktuelle Themenstellungen zu den Lebenslagen und zur Versorgung älterer Menschen erforschen.	
Unterstützte Ziele des Landesförderplans:	1-14, 15-17, 18-20
Antragsberechtigte	
Eigenständige Forschungsinstitute an Universitäten und Fachhochschulen in NRW	
Angestrebte Kooperationen	
Um mit ihrer Arbeit die aktuelle Arbeit der nordrhein-westfälischen Alten und Pflegepolitik und der nordrhein-westfälischen Akteurinnen und Akteure im Themenbereich Pflege und Alter unterstützen zu können, sollen das Ministerium und Vertretungen der übrigen Akteurinnen und Akteure in die Planung der Forschungsaktivitäten und die Begleitung des Arbeit der Institute strukturell eingebunden sein.	
Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen	
Beschlussfassung über die Institutionelle Förderung im Rahmen des Landeshaushalts.	
jährliches Mittelvolumen	
Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 622.100 Euro zur Verfügung. [Eine Erweiterung des Kreises der geförderten Institute setzt eine Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel voraus]	
Finanzierungsart	
Institutionelle Förderung nach Landeshaushaltsrecht.	
Aktuelle Förderungen	
<ul style="list-style-type: none">• <i>Forschungsgesellschaft für Gerontologie, Dortmund (330.000 Euro)</i>• <i>Institut für Pflegewissenschaft, Bielefeld (292.100 Euro)</i>	

Förderangebot 10:

Neue grundlegende Forschungsvorhaben zu den Themenbereichen

Pflege und Alter in NRW

Beschreibung des Fördergegenstands / sachliche Förderkriterien

Gefördert werden neue grundlegende quantitative und qualitative Forschungsvorhaben zur Gesamtsituation und zu besonderen Bedarfslagen älterer Menschen, Pflegebedürftiger und Pfleger Angehöriger in NRW.

Gegenstand neuer Forschungsvorhaben können u. a. sein:

- Repräsentative, genderspezifisch aufgeschlüsselte Erhebungen zu unterschiedlichen Zielgruppen und deren besonderer Bedarfssituation
- Generierung von Daten zu Anzahl, Alter der Angehörigen, dem Grad des Hilfe- und Pflegebedarfs der Pflegebedürftigen, (zeitlicher) Aufwand der Pflegetätigkeit, der wirtschaftlichen/sozialen Belastung der Angehörigen
- Ermittlung epidemiologischer Daten
- Fallstudien mit Personen aus unterschiedlichen Zielgruppen in unterschiedlichen Hilfsbedürftigkeits- bzw. Pflegesituationen (z. B. Pflege auf Distanz)
- Regional differenzierte Analysen der Lebens- bzw. Versorgungs-Situation Angehöriger in Kommunen / Quartieren (z.B. Vergleich Ballungs-/ländliche Räume)
- Milieu-spezifische Untersuchungen der heutigen Angehörigen-Generation
- Strategien und Strukturen einer Kooperation von freiwilligem Engagement und bestehenden professionellen bzw. institutionellen Strukturen im Kontext Alter und Pflege
- Erhebungen zur Akzeptanz und Nutzung von Leistungen und Angeboten
- Analyse pflegerischer Versorgungsbedarfe im Verlauf der Entwicklung einer Pflegebedürftigkeit (Langzeitpflege – „schleichende Pflegeprozesse“, „Akutfälle“); Dauer der (vor-) pflegerischen Zeiten, Aufwände, Interventionsmöglichkeiten
- Betrachtung der Zusammenhänge zwischen den im Themenbereich Alter und Pflege eingesetzten Ressourcen und einer Vermeidung späterer Folgekosten bei unterbliebenem präventivem Ressourceneinsatz (vgl. § 4 Abs. 2 Satz, § 17 Abs. 1 Satz 3 APG NRW).

Gegenstand der Forschungsarbeiten kann auch die wissenschaftliche Konzeptionierung von Begleitungs-, Schulungs- und Qualifizierungsangeboten sein, die nach diesem Landesförderplan förderungsfähig sind.

Zusätzliche Kosten für Publikationen und Veranstaltungen, die der nachhaltigen Verbreitung dienen sollen, sind im Einzelfall gesondert förderfähig.

Unterstützte Ziele des Landesförderplans: 6, 10, 15, 16, 17

Antragsberechtigte

Universitäten und Fachhochschulen in NRW einschließlich der ihnen angeschlossenen Institute

Angestrebte Kooperationen

Interdisziplinäre Kooperation mit Forscherinnen und Forschern aus Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen bzw. mit den Themen Pflege und Alter vertrauten Instituten oder Organisationen in Nordrhein-Westfalen sowie den Landesverbänden der Pflegekassen. Eine Abstimmung mit den Forschungsvorhaben des Förderschwerpunktes „Pflege inklusiv“ der Stiftung Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen ist wünschenswert.

Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen

Eine Kofinanzierung durch die Landesverbände der Pflegekassen ist wünschenswert und kann Auswahlkriterium sein.

Das Forschungsprojekt ist vorab dem Ministerium vorzustellen. Eine Förderung setzt eine Billigung durch das Ministerium voraus. Dieses entscheidet auch über die konkrete maximale Förderhöhe.

jährliches Mittelvolumen

Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 290.000 Euro zur Verfügung.

[Hinweis: Zur Unterstützung pflegewissenschaftlicher Forschung stehen auch in der TG 62 Mittel zur Verfügung, die bei Nichtauskömlichkeit des Förderangebotes 10 zusätzlich zur Finanzierung von Pflegeforschung genutzt werden können.]

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung von max. 80% der Personal- und Sachkosten.

Überjährige Förderungen sind bei besonderer Begründung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

Eine Reduzierung auf max. 40 % durch Kofinanzierung durch die Pflegekassen ist anzustreben.

Förderangebot 11:

Förderung der Partizipation in der Pflege- und Altersforschung

Beschreibung des Fördergegenstands / sachliche Förderkriterien

Gefördert wird die gesonderte Einbeziehung von Betroffenen bzw. Alltagsexpertinnen und -experten in Forschungsvorhaben im Themenbereich Alter und Pflege.

Um Forschungsvorhaben möglichst konkret an den Bedarfen, Fragen und Problemen der Betroffenen zu orientieren, werden Beteiligungsverfahren bei der Konzeptionierung und Durchführung von Forschungsprojekten gefördert. Auch die Implementierung einer dauerhaften Begleitstruktur ist förderfähig. Dabei muss es sich um zusätzliche Beteiligungsprozesse handeln, d.h. die Betroffenenorientierung darf nicht bereits Inhalt des Forschungsprojektes selbst sein. In der Konzeption des Beteiligungsprozesses ist darzulegen, auf welchem Weg dessen Ergebnisse in die Ausgestaltung des Forschungsprojektes einfließen sollen bzw. können.

Unterstützte Ziele des Landesförderplans: 3, 6, 10, 15, 16, 17,

Antragsberechtigte

Universitäten und Fachhochschulen in NRW einschließlich der ihnen angeschlossenen Institute

Angestrebte Kooperationen

Die Beteiligungsverfahren sollen mit vorhandenen Selbsthilfestrukturen und anderen Interessenverbänden Betroffener abgestimmt werden.

Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen

Die Kosten, für die die Förderung beantragt wird, müssen konkret dem zusätzlichen Beteiligungsprozess zugeordnet werden können.

jährliches Mittelvolumen

Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 60.000 Euro zur Verfügung.

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung von max. 80% der Personal- und Sachkosten.

Die maximale Fördersumme je Forschungsprojekt beträgt 15.000 Euro/Kalenderjahr. Bei überjährigen Projekten erfolgt die Berechnung der Höchstfördersumme bezogen auf den Gesamtzeitraum.

Die Förderung erfolgt jahresbezogen, wobei die jahresbezogenen Förderbeträge innerhalb der maximalen Gesamtförderung und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel auf begründeten Antrag hin abweichend von einer linearen Aufteilung bewilligt werden können

Mögliche Beispiele

- *Einrichtung eines „Betroffenenbeirates“ aus älteren Menschen mit einer Behinderung im Rahmen eines Forschungsprojektes „ambulante Versorgungsoptionen für hochaltrige Menschen mit lebensbegleitender Behinderung“.*

Förderangebot 12:

Förderung von Modellprojekten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung

Beschreibung des Fördergegenstands / sachliche Förderkriterien

Gefördert werden Maßnahmen zur Entwicklung und Erprobung von modellhaften/ innovativen Versorgungskonzepten für Pflegebedürftige und Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz mit dem Ziel der Weiterentwicklung bestehender oder Erprobung neuer Versorgungsstrukturen. Gegenstand der Förderung sind die zur Konzeptionierung, Implementierung und Durchführung im Projektzeitraum anfallenden Ausgaben für Personal- und Sachkosten, die nicht durch Regelfinanzierungen (SGB V, SGB XI, SGB XII) abgedeckt sind. Einbezogen werden können die Kosten einer wissenschaftlichen Begleitung/Evaluation.

Modellprojekte sind in folgenden Bereichen förderfähig:

- Entwicklung und Erprobung einer quartiersorientierten, stärker integrativ ausgerichteten und alle Hilfen umfassenden (Sektor übergreifenden), vernetzten Versorgung Pflegebedürftiger. Der Schwerpunkt sollte auf dem ambulanten Bereich liegen und das Ziel verfolgen, den Menschen einen Verbleib in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Kooperationen mit stationären Angeboten und eine Einbeziehung von Angeboten des SGB V sind ausdrücklich erwünscht.
- Entwicklung und Erprobung passgenauer Bewegungs-, Präventions- und Rehabilitationsangebote zur Vermeidung, Verringerung oder Überwindung von Pflegebedürftigkeit.
- Entwicklung und Erprobung von Netzwerkstrukturen oder neuen Angeboten zur Entlastung pflegender Angehöriger.
- Entwicklung und Erprobung von Angeboten einer vernetzten und koordinierten Beratung oder Leistungserbringung, insbesondere für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen. Eine Ausrichtung auf den ländlichen Raum ist wünschenswert.
- Entwicklung und Erprobung von Strategien zur Vermeidung von Gewalt und Freiheits Einschränkungen in der Pflege. Die Berücksichtigung unterschiedlicher Betroffenheiten von Männern und Frauen ist dabei von besonderer Bedeutung.
- Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen zur Verringerung der Bürokratie in der Pflege und zur effizienteren Gestaltung einer wirksamen Qualitätssicherung.
- Entwicklung und Erprobung von Maßnahmen zur Sicherstellung von Rechtmäßigkeit und Qualität sog. 24 h-Betreuungen durch ausländische Pflege- und Betreuungspersonen.

Zusätzliche Kosten für Publikationen und Veranstaltungen, die der nachhaltigen Verbreitung dienen sollen, sind im Einzelfall gesondert förderfähig. Dies gilt im Ausnahmefall auch für Kosten für Publikationen und Veranstaltungen zu Projekten, die nicht nach diesem Landesförderplan gefördert wurden, bei denen aber gleichwohl ein Interesse an einem Konzept- und Erfahrungstransfer besteht.

Unterstützte Ziele des Landesförderplans:	1,2, 5-14, 17
Antragsberechtigte	
Juristische und natürliche Personen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften	
Angestrebte Kooperationen	
Die Modellvorhaben sollen möglichst eng in die bestehenden Versorgungsstrukturen eingebunden sein. Eine Abstimmung mit den Forschungsvorhaben des Förderschwerpunktes „Pflege inklusiv“ der Stiftung Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen ist wünschenswert.	
Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen	
<p>An die Modellhaftigkeit und den Innovationsgehalt der Projekte sind strenge Anforderungen zu stellen.</p> <p>Bereits der Projektantrag muss aufzeigen, wie die modellhaft zu erprobenden Angebote nach Auslaufen der Modellphase nachhaltig finanziert werden können oder wie eine solche Finanzierung im Rahmen der Projektphase erarbeitet werden soll.</p> <p>Modellprojekte, die in den Geltungsbereich des § 45 c SGB XI fallen, werden nur bei Kofinanzierung durch die Pflegekassen gefördert. Sie müssen den Vorgaben der entsprechenden Landesverordnung entsprechen.</p> <p>Der spätere Transfer der Projektergebnisse ist in der Regel durch eine wissenschaftliche Begleitung/Evaluation insbesondere von Wirkungsmechanismen vorzubereiten. Eine Aufbereitung der Ergebnisse muss Gegenstand der Projektkonzeption sein.</p> <p>Die Bewilligung erfordert eine positive Bewertung durch das Ministerium. Bei Kofinanzierungen aus Mitteln der Pflegeversicherung ist das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. herzustellen.</p>	
jährliches Mittelvolumen	
Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 643.000 Euro zur Verfügung.	
Finanzierungsart	
Anteilfinanzierung von max. 80% der anerkannten Personal- und Sachkosten. (Bei einer Fördermöglichkeit nach § 45 c SGB XI entspricht dies einem Landesanteil von maximal 40 %.)	

Förderangebot 13:

Förderung der Pflegeselbsthilfe (§ 45 d Abs. 2 SGB XI)

Beschreibung des Fördergegenstands/sachliche Förderkriterien

Gefördert wird der Auf- und Ausbau und die Arbeit von Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen („Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe“), die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben.

Selbsthilfegruppen im Sinne dieses Förderangebotes sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf wohnortnaher Ebene, deren Aktivitäten sich aus eigener Betroffenheit oder als Angehörige auf die gemeinsame Bewältigung der Pflegesituation richten. Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf oder von deren Angehörigen sein, wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu durchbrechen, und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Diese Gruppen werden durch einen Zuschuss zu den originären, auf die Selbsthilfearbeit i. S. d. § 45 d Abs. 2 SGB XI entfallenden Ausgaben (Raummiete, Büroausstattung, Schulungen, sonstige Personal-/Sachausgaben) gefördert. Die Förderung kann bei Selbsthilfegruppen pflegender Angehöriger auch zur Organisation und Finanzierung von begleitenden ehrenamtlichen Betreuungsangeboten für Pflegebedürftige eingesetzt werden, die den pflegenden Angehörigen die Teilnahme an den Selbsthilfegruppen ermöglicht.

Selbsthilfegruppen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben :

- Sie bieten den Rahmen für eine gegenseitige Unterstützung im Sinne von § 45 d Abs. 2 SGB XI („durch persönliche, wechselseitige Unterstützung, auch unter Zuhilfenahme von Angeboten ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die Lebenssituation von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zu verbessern.“).
- Sie bringen sich im Rahmen der vorhandenen persönlichen Ressourcen in lokale Netzwerke ein.
- Sie haben die Bereitschaft zur Kooperation (strukturell / organisatorisch) mit lokalen und / oder regionalen Koordinationsstrukturen („Selbsthilfekontaktstelle“ i.S. d. § 45 d Abs. 2 SGB XI).
- Sie sind bereit zur Teilnahme an lokaler und / oder regionaler Koordinierung (inhaltlich / fachlich) und an Qualifizierung.
- Sie kooperieren mit einer regionalen oder landesweiten Selbsthilfeorganisation, falls die Gruppe einer solchen angeschlossen ist.

Selbsthilfekontaktstellen im Sinne dieses Förderangebotes sind Beratungsangebote auf örtlicher oder regionaler Ebene (mindestens für einen Kreis / eine kreisfreie Stadt), die mit hauptamtlichem Personal Dienstleistungen zur methodischen Anleitung, Unterstützung und Stabilisierung der Selbsthilfegruppen von Pflegebedürftigen, Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen anbieten und diese aktiv bei der Gruppengründung oder in schwierigen Situationen durch infrastrukturelle Hilfen (Räume, Beratung oder supervisorische Begleitung) unterstützen. Um die konkrete Ausrichtung auf die besondere Zielgruppe des § 45 d Abs. 2 SGB XI zu verdeutlichen, werden diese Einrichtungen im Rahmen dieses Förderangebotes als „Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe“ bezeichnet.

Die Förderung soll die Bereitstellung der für diese Arbeit erforderlichen sächlichen und personellen Ressourcen ermöglichen.

„Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe“ erfüllen folgende Aufgaben:

- Sie schaffen Transparenz über örtliche Angebote von Selbsthilfe.
- Sie beraten, begleiten, vernetzen und qualifizieren bestehende (freie) lokale Gruppen.
- Sie initiieren neue quartiersnahe Angebote zum Erfahrungsaustausch im Sinne von § 17 Abs. 2 APG NRW.
- Sie bieten eine zugehende Ansprache gegenüber Pflegenden Angehörigen / zu Pflegenden / lokalen Netzwerkpartnern, sie vermitteln Pflegende Angehörige.
- Sie helfen mit bei der Organisation (ehrenamtlicher) Betreuung von zu Pflegenden während der Nutzung von Angeboten durch Pflegende Angehörige.
- Sie machen Erfahrungswissen (z.B. ehemaliger Pflegenden Angehöriger) zur Einbindung in lokale Gruppen nutzbar.
- Sie übernehmen die Beantragung, Annahme und Weiterleitung von Fördermitteln für lokale Gruppen.
- Sie kooperieren mit lokalen Pflegeberatungs-, Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen.
- Sie fördern die Vernetzung von Selbsthilfe und Ehrenamt.
- Sie vernetzen sich mit lokalen Selbsthilfestrukturen nach SGB V.
- Sie koordinieren die Pflegeselbsthilfe in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich im Einvernehmen mit anderen ggf. für dasselbe Gebiet anerkannten „Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe“.
- Sie führen lokale Veranstaltungen durch und leisten Öffentlichkeitsarbeit.
- Sie kooperieren mit der Kommune, der lokalen Seniorenvertretung, dem regional zuständigen Demenz-Service-Zentrum und der Landesstelle Pflegende Angehörige.
- Sie arbeiten in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege (§ 8 Abs. 3 Nummer 10 APG NRW) mit.
- Sie kooperieren mit einer landesweiten Koordinierung der „Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe“ und einer wissenschaftlichen Begleitung, soweit diese eingerichtet werden.

Unterstützte Ziele des Landesförderplans:

3-11

Antragsberechtigte(r)

Für die Förderung „Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe“:

Frei-gemeinnützige oder kommunale Trägerinnen und Träger. Diese erhalten die Förderung für ihre Arbeit unmittelbar. Je Kreis / kreisfreier Stadt können ein oder mehrere „Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe“ anerkannt und gefördert werden.

Für die Förderung Selbsthilfegruppen:

Auf Dauer angelegte freie oder einer Organisation angeschlossene Gruppen von mind. 6 Personen. Bei der Förderung für die Selbsthilfegruppen (Letztempfänger) beantragen die „Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe“ (Erstempfänger) die Förderung gesammelt für alle von ihnen betreuten Selbsthilfegruppen, nehmen sie entgegen und leiten sie an die jeweilige Selbsthilfegruppe weiter.

Angestrebte Kooperationen

Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen kooperieren mit anderen lokalen Pflegeberatungs-, Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen.

Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt eine gleichzeitige anteilige Förderung aus Mitteln der Pflegeversicherung gemäß § 45 d Abs. 2 SGB XI voraus. Bei Kofinanzierungen aus Mitteln der Pflegeversicherung ist das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. herzustellen.

- Die Vorgaben der Landesverordnung zu § 45 d SGB XI sowie die entsprechenden Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes sind zu beachten.
- Die Förderung der Pflegeselbsthilfe nach dieser Vorschrift soll eine Zusatzwirkung neben der Gesundheitsselbsthilfe nach SGB V erzielen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit für dieselbe Zweckbestimmung eine Förderung nach § 20h SGB V oder § 82 b SGB XI erfolgt.
- Übersteigen die Anträge die bereitstehenden Fördermittel, ist eine gleichmäßige regionale Verteilung der Fördermittel für die Pflegeselbsthilfe als Auswahlkriterium zu beachten.

Besondere Bewilligungsvoraussetzungen Selbsthilfegruppen:

- Die Selbsthilfegruppen müssen regelmäßige Treffen anbieten. Gefördert werden können selbstorganisierte oder „angeleitete“ bzw. unterstützte Selbsthilfegruppen. Eine (fachliche) Anleitung dient der Substitution fehlender Selbstorganisationskraft.
- Im Ausnahmefall können auch dauerhafte, betreute Online-Angebote modellhaft gefördert werden.
- Eine Transparenz über Zielrichtung und Inhalte der Gruppenarbeit muss gegeben sein.

Besondere Fördervoraussetzungen „Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe“:

- Die Förderung der „Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe“ setzt voraus, dass die Angebote strukturell zur Erfüllung der o.g. Aufgaben in der Lage sind, hierzu bedarf es
 - einer angemessenen Organisationsstruktur (mindestens 1 hauptamtliche Fachkraft, eigenständige, öffentlich zugängliche Räume, festgelegte Öffnungszeiten)
 - umfassende Kenntnisse der Bedarfe Pflegenden Angehöriger in ihrer eigenen Rolle im Sinne § 1 Abs. 3 APG NRW
 - eines umfassenden Überblicks über Pflegestruktur und -angebote vor Ort
 - nachgewiesener Erfahrung in der Selbsthilfearbeit durch Betreuung von mindestens 5 Selbsthilfegruppen oder die gleichzeitige Trägerschaft einer Selbsthilfekontaktstelle nach § 20h SGB V

jährliches Mittelvolumen

Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 500.000 Euro zur Verfügung.

Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Der Förderbetrag (Landesförderung und Förderung Pflegekassen) beträgt

- für „Kontaktbüros Pflegeselbsthilfe“ als Anschubfinanzierung:
 - a) bei gleichzeitiger Trägerschaft einer nach § 20h SGB V geförderten Selbsthilfekontaktstelle 20.000 Euro/Jahr (Sockelfinanzierung) sowie zusätzlich 1.000 Euro pro betreuter Selbsthilfegruppe, wenn mehr als 10 Gruppen betreut werden.
 - b) für alle anderen Träger 1.500 Euro je betreuter Selbsthilfegruppe.
 Der maximale Förderbetrag beträgt in beiden Fällen 30.000 Euro/Jahr.
- für Selbsthilfegruppen 600 Euro/Jahr sowie zusätzlich 600 Euro (Landesanteil je 300 Euro) für den bei einer Gruppenneubildung anfallenden besonderen Unterstützungsbedarf
- für Selbsthilfegruppen pflegender Angehöriger zur Organisation eines begleitenden Betreuungsangebotes für Pflegebedürftige zusätzlich 400 Euro/Jahr (Landesanteil 200 Euro)

Zusätzliche Kosten im Einzelfall für Publikationen und Veranstaltungen, die der nachhaltigen Verbreitung dienen sollen, sind ausnahmsweise zusätzlich anteilig förderfähig.

Förderangebot 14:

Stärkung der Netzwerk- und Informationsstrukturen zu Hilfeangeboten nach § 45b SGB XI – insbesondere für Menschen mit Demenz

Beschreibung des Fördergegenstands / sachliche Förderkriterien	
Gefördert werden (über-)regional tätige Agenturen (Demenz-Servicezentren), die der Gewährleistung einer umfassenden Netzwerk- und Informationsarbeit über die Hilfeangebote insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz sowie ihrer Angehörigen dienen. Ziel der Beratung soll insbesondere die Verbesserung der häuslichen Versorgung und die Unterstützung der Angehörigenpflege und eines Verbleibes in der eigenen Häuslichkeit sein. Durch Informations- und Qualifizierungsangebote und Angebote zur kleinräumigen Strukturentwicklung und Netzwerkarbeit soll ein Beitrag zur Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie zur Weiterentwicklung und Vernetzung wohnortnaher Angebote geleistet werden.	
Unterstützte Ziele des Landesförderplans:	3-11
Antragsberechtigte	
Gemeinnützige oder kommunale Trägerinnen und Träger von Demenz-Servicezentren	
Angestrebte Kooperationen	
Angestrebt wird eine enge Kooperation der Demenz-Servicezentren untereinander sowie mit der Landeskoordination „Landesinitiative Demenz NRW“	
Ggf. weitere Bewilligungsvoraussetzungen	
Die geförderten Demenz-Servicezentren müssen aufgrund übereinstimmender Entscheidung der NRW Pflegekassen und des Ministeriums Teil der „Landesinitiative Demenz NRW“ sein. Die Kofinanzierung aus Mitteln der Pflegeversicherung setzt das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. voraus. Die Regelungen der landesrechtlichen Verordnung nach § 45 c Absatz 5 Satz 4 SGB XI sind zu beachten.	
jährliches Mittelvolumen	
Für diesen Bereich stellt das Land jährlich insgesamt 1.180.000 Euro zur Verfügung.	
Finanzierungsart	
Jahresbezogene Anteilfinanzierung für Personal- und Sachkosten bis zu 50% durch Landesmittel.	
Aktuelle Förderungen	
Dreizehn Demenz-Servicezentren	

Nr.	Förderangebot	Ziele	Fördermittel
1	Förderung landesweiter Koordination und Unterstützung von lokalen Beratungs-, Engagement und Selbsthilfestrukturen für ältere Menschen und Pflegende Angehörige	1-10, 18	3.054.600 Euro
2	Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW	1-9	2.120.000 Euro
3	Förderung quartiersbezogener Konzeptentwicklung	1-9	100.000 Euro
4	Innovative (Nah-)Versorgungsangebote entwickeln und erproben	1, 4, 5	140.000 Euro
5	Förderung zielgruppen- und oder quartiersbezogener Konzepte	1, 4, 6, 8,	190.000 Euro
6	Schulung von ehrenamtlich Engagierten im Themenbereich Pflege und Alter	1-10	105.000 Euro
7	Qualifizierung hautamtlicher Beschäftigter zur Umsetzung einer altengerechten Quartiersentwicklung	1-9	110.000 Euro
8	unbesetzt		0 Euro
9	Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich der Gerontologie und Pflegewissenschaft	1-14, 15-17, 18-20	622.100 Euro
10	Neue grundlegende Forschungsvorhaben zu den Themenbereichen Pflege und Alter in NRW	6, 15, 16, 17,	290.000 Euro
11	Förderung der Partizipation in der Pflege- und Altersforschung	3, 6, 15, 16, 17,	60.000 Euro
12	Förderung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung in NRW	1, 4-14	643.000 Euro
13	Förderung der Pflegeselbsthilfe (§ 45 b Abs. 2 SGB XI)	1-9, 13	500.000 Euro
14	Stärkung der Netzwerk- und Informationsstrukturen zu Hilfeangeboten nach § 45 b SGB XI – insbesondere für Menschen mit Demenz	3-11	1.180.000 Euro
	Gesamt		9.114.700 Euro

Anlage: wesentliche Maßnahmen, die aus dem Ergebnisbudget des MGEPA finanziert werden

Maßnahme	Laufzeit	Mittel		
		2016	2017	2018
Landesbüro altengerechte Quartiere NRW 1.6.2015 - 31.5.2016	1.6.2015 - 31.5.2016	55.798,20 Euro		
Expertise zur Situation ausländischer Haushalts- und Betreuungshilfen	1.10.2015 – 30.4.2016	31.682,70 Euro		
Studie über Finanzierungsstrukturen in ambulanten Wohngemeinschaften	1.1.2016 – 31.12.2016	93.772,00 Euro		

Diese Übersicht soll wesentliche themenbezogene Aufträge etc. wiedergeben, die aus dem Ergebnisbudget finanziert werden.

Die Übersicht wird laufend fortgeschrieben.

Stand: 11.02.2016